

Stand: 1. Januar 2014



Satzung
des
Zweckverbandes Nord-Ostsee Sparkasse

in der Fassung vom 20. Mai 2003
mit den am 24. Juni 2008, 30. Oktober 2012
und 10. Dezember 2013 beschlossenen Änderungen

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Mai 2003 mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Verbandssatzung für den

Zweckverband Nord-Ostsee Sparkasse

erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel, Mitgliedschaft
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe, Haftung

II. Organe und Verwaltung

- § 4 Organe
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher
- § 9 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 10 Vertretung des Zweckverbandes
- § 11 Verbandsverwaltung
- § 12 Deckung des Finanzbedarfs
- § 13 Überschüsse

III. Schlussbestimmungen

- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Mitgliedschaft
- § 16 Aufhebung
- § 17 Bekanntmachung
- § 18 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel, Mitgliedschaft

(1) Die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, die Städte Flensburg, Friedrichstadt, Husum, Schleswig und Tönning, die Gemeinde Sylt sowie der Zweckverband Sparkasse Garding/St. Peter-Ording bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Der Zweckverband führt den Namen

"Zweckverband Nord-Ostsee Sparkasse".

Er hat seinen Sitz in Schleswig, Husum und Flensburg.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebiets-hoheit.

(3) Der Zweckverband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Inschrift

"Zweckverband Nord-Ostsee Sparkasse ".

(4) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgabe, Haftung

(1) Der Zweckverband ist der Träger der Nord-Ostsee Sparkasse (im folgenden Sparkasse genannt). Die Anstaltslast und Gewährträgerhaftung des Trägers entfallen mit Wirkung vom 19. Juli 2005. Für die Haftung für die Verbindlichkeiten der Sparkasse gelten § 4 und § 43 des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 384).

(2) Die Haftung des Zweckverbandes nach Absatz 1 teilen sich die Verbandsmitglieder untereinander nach folgendem Verteilungsschlüssel:

1. der Kreis Nordfriesland zu 20,83 %,
2. der Kreis Schleswig-Flensburg zu 34,87 %,
3. die Stadt Friedrichstadt zu 2,08 %,
4. die Stadt Husum zu 8,84 %,
5. die Stadt Schleswig zu 7,65 %,
6. die Stadt Tönning zu 2,00 %,
7. die Gemeinde Sylt zu 6,21 % und
8. der Zweckverband Sparkasse Garding/St. Peter-Ording zu 2,56 %
sowie
9. die Stadt Flensburg zu 14,96 %.

(3) Ausgeschiedene Verbandsmitglieder können nach Abs. 2 insoweit mit herangezogen werden, als die Ursache für ihre Haftung in der Zeit vor ihrem Ausscheiden liegt. Der Anspruch des Zweckverbandes gegen das ausgeschiedene Verbandsmitglied unterliegt der Verjährung (§§ 194 ff. BGB).

(4) Neu beigetretene Verbandsmitglieder haften nach Abs. 2 nach zweijähriger Mitgliedschaft ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Entstehens der Verbindlichkeiten.

II. Organe und Verwaltung

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nord-Ostsee Sparkasse besteht aus den Landrätinnen oder den Landräten der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Flensburg, den Bürgermeisterinnen oder den Bürgermeistern der Städte Friedrichstadt, Husum, Schleswig und Tönning und der Gemeinde Sylt sowie der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Sparkasse Garding/St. Peter-Ording. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten.

(2) Der Verbandsversammlung gehören 39 weitere Mitglieder an, von denen entsenden

1. der Kreis Nordfriesland 9 Mitglieder,
2. der Kreis Schleswig-Flensburg 15 Mitglieder,
3. die Stadt Husum 3 Mitglieder,
4. die Stadt Schleswig 3 Mitglieder,
5. die Gemeinde Sylt 2 Mitglieder und
6. die Stadt Flensburg 7 Mitglieder.

(3) Die weiteren Mitglieder werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben jeweils eine Stimme.

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Die Stellvertretenden der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sind gleichzeitig die entsprechenden Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

(6) ¹Beginnend ab Mai 2012 sollen die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden ihre Ämter niederlegen und dann werden aus der Mitte der Verbandsversammlung, für die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers die Landrätin oder der Landrat des Kreises Nordfriesland, für die Wahl der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Flensburg und für die Wahl der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters die Landrätin oder der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg vorgeschlagen. ²Nach drei Jahren, erstmals ab Mai 2015, sollen die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden ihre Ämter niederlegen und dann werden aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers die Landrätin oder der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, für die Wahl der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Flensburg und für die Wahl der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters die Landrätin oder der Landrat des Kreises Nordfriesland vorgeschlagen. ³Nach drei weiteren Jahren, erstmals ab Mai 2018, sollen die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden ihre Ämter niederlegen und dann werden aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers die Landrätin oder der Landrat des Kreises Nordfriesland, für die Wahl der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters die Landrätin oder der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg und für die Wahl der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Flensburg vorgeschlagen. ⁴Nach drei weiteren Jahren, erstmals ab Mai 2021, sollen die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden ihre Ämter niederlegen und dann werden aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers die Landrätin oder der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, für die Wahl der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters die Landrätin oder der Landrat des Kreises Nordfriesland und für die Wahl der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Flensburg vorgeschlagen. ⁵Anschließend erfolgen nach jeweils drei weiteren Jahren die Vorschläge für die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und ihrer oder seiner Stellvertretenden entsprechend den Regelungen der Sätze 1 bis 4 in ihrer numerischen Reihenfolge.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht § 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder andere Rechtsvorschriften (insbesondere § 5 Sparkassengesetz) entgegenstehen. Insbesondere obliegen ihr folgende Angelegenheiten:

1. Die Wahl und Abberufung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie der Stellvertretenden,
2. die Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse; bei der Wahl haben das ausschließliche Vorschlagsrecht
 1. der Kreis Nordfriesland für 3 Mitglieder,
 2. der Kreis Schleswig-Flensburg für 5 Mitglieder,
 3. die Stadt Flensburg für 2 Mitglieder,
 4. die Stadt Husum für 1 Mitglied,
 5. die Stadt Schleswig für 1 Mitglied,
 6. die Gemeinde Sylt für 1 Mitglied sowie
 7. die Stadt Friedrichstadt, die Stadt Tönning und der Zweckverband Sparkasse Garding/St. Peter-Ording für 1 Mitglied, dessen Besetzung in einem zwischen der Stadt Friedrichstadt, der Stadt Tönning und dem Zweckverband Sparkasse Garding/St. Peter-Ording festzulegenden Turnus nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Verwaltungsrates wechselt,
 des Verwaltungsrates der Sparkasse; auf diese wird die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher als geborenes Mitglied des Verwaltungsrates angerechnet;
3. die Genehmigung der Bestellung und der Rücknahme der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und des Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse,
4. die Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
5. der Erlass und die Änderung der Satzung der Sparkasse nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse,
6. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
7. die Vereinigung oder Auflösung der Sparkasse,
8. der Vorschlag zur Aufhebung des Zweckverbandes,
9. die Inanspruchnahme der Verbandsmitglieder nach § 3,
10. die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse,
11. die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 6 Satz 2 SpkG,
12. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 20 SpkG.

(2) Die Verbandsversammlung übt gegenüber der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und den Stellvertretenden die Befugnisse eines Dienstvorgesetzten mit Ausnahme der Disziplinarbefugnis aus.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter in der Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher setzt die in die Ladung aufzunehmende Tagesordnung fest und bestimmt den Sitzungs-ort.

(2) Für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gilt § 38 Gemeindeordnung entsprechend.

(3) Für die Beschlussfassung und Wahlen gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder. Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 14 Satz 1 der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

(5) Die Vorstandsmitglieder der Sparkasse nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Sie müssen auf Verlangen jederzeit zu den Beratungsgegenständen gehört werden.

(6) Über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher, bei deren oder dessen Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt § 41 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 8

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die Stellvertretenden werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamten des Zweckverbandes ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger tätig.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie durch.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, diese oder dieser vom ältesten Mitglied der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld in Höhe der Höchstsätze der Verordnung.

(4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung in Höhe des hiernach zulässigen Höchstbetrages gewährt. Der ersten stellvertretenden Verbandsvorsteherin oder dem ersten stellvertretenden Verbandsvorsteher wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung in Höhe des hälftigen Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers gewährt. Der zweiten stellvertretenden Verbandsvorsteherin oder dem zweiten stellvertretenden Verbandsvorsteher wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, die der hälftigen Aufwandsentschädigung entspricht, die die erste stellvertretende Verbandsvorsteherin oder der erste stellvertretende Verbandsvorsteher erhält.

§ 10 Vertretung des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes.

(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 11 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Sparkasse wahrgenommen. Sie stellt die hierfür benötigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Diensträume unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt die Sachaufwendungen. Die von der Sparkasse zur Dienstleistung zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die fachlichen Weisungen der Organe des Zweckverbandes zu befolgen.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

Die Verwaltungskosten des Zweckverbandes werden von der Sparkasse getragen. Eine Verbandsumlage - außer im Falle des § 3 - wird nicht erhoben. Bei der Erhebung von Dotationskapital ist von dem Verteilungsschlüssel nach § 3 Abs. 2 auszugehen.

§ 13 Überschüsse

(1) Soweit ein Jahresüberschuss der Sparkasse zur Ausschüttung kommt, nehmen diejenigen Verbandsmitglieder teil, die am Ende des Kalenderjahres, bei dessen Jahresabschluss der Jahresüberschuss festgestellt wird, Verbandsmitglieder sind. § 3 Abs. 2 gilt für die Verteilung des Jahresüberschusses entsprechend.

(2) Der Jahresüberschuss ist von den Verbandsmitgliedern für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zu verwenden.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen in den Fällen des § 16 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 15 Mitgliedschaft

(1) Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung gemäß § 14 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

(2) Der Beitritt eines neuen Verbandsmitgliedes wird mit dem Beginn des auf die Satzungsänderung folgenden Kalenderjahres wirksam, wenn nichts anderes vereinbart wird.

(3) Ein Verbandsmitglied kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse sein Ausscheiden aus dem Verband beantragen. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beendigung des laufenden Kalenderjahres schriftlich unter Beifügung der Stellungnahme der Sparkasse gestellt werden. Wird dem Antrag durch Beschluss stattgegeben, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Im übrigen kann jedes Mitglied seine Mitgliedschaft unter den Voraussetzungen des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, hat es keinen Anspruch auf Ausschüttung von Vermögensanteilen des Zweckverbandes und der Sparkasse.

§ 16 Aufhebung

(1) Der Zweckverband wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind (insbesondere bei der Auflösung der Sparkasse). Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Aufhebung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(2) Wird der Zweckverband aufgehoben, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung hat die Grundsätze in § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen. Im Falle eines Überschusses haben die Verbandsmitglieder ihre Anteile für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zu verwenden.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.nospa.de. In dem Amtsblatt für den Kreis Nordfriesland, auf der Internetseite des Kreises Schleswig-Flensburg, in dem Flensburger Tageblatt und der Flensburg Avis wird ein Hinweis auf die Bekanntmachung veröffentlicht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, den 20. Mai 2003

Zweckverband Nord-Ostsee Sparkasse
(Verbandsvorsteher)